

21./8. 1914.

22

## Das Moratorium.

Ein Gutachten der Wiener Handelskammer.

Auf Beschluß des wirtschaftlichen Verbandskomitees hat das Bureau der Wiener Handelskammer folgendes unverbindliche Rechtsgutachten verfaßt:

Die als kaiserliche Verordnung erlassenen Moratorien werden neben den bestehenden Gesetzen von den Gerichten angewendet und konkrete Rechtsfälle nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter Bedachtnahme auf die durch die Moratorien verfügte Stundung von Forderungen beurteilt werden. In dem folgenden Gutachten soll der Versuch unternommen werden, den interessierten Kreisen allgemeine Anhaltspunkte zur Beurteilung der im Geschäftsverkehr nimmehr auftauchenden Rechtsfragen zu bieten.

Das Moratorium vom 14. d. verfügt, wie das gleichzeitig außer Kraft gesetzte Moratorium vom 31. Juli d. J., die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen. Es liegt im Wesen eines Moratoriums, den Fälligkeitstermin nur jener Forderungen hinauszuschieben, die vor dem Inkrafttreten des Moratoriums „entstanden“ sind. Forderungen, die während des Moratoriums, d. i. ob 1. d. entstehen, werden durch das Moratorium in keiner Weise berührt. Die vor dem 1. d. entstandenen Forderungen werden, wenn sie vor dem 1. d. auch „fällig“ geworden sind, bis zum 30. September, wenn der Fälligkeitsstag zwischen dem 1. d. und 30. September liegt, auf 61 Tage vom Fälligkeitsstag an, gestundet.

Für die Kreise der Industrie, des Handels und des Gewerbes kommen in erster Linie die Forderungen aus den wirtschaftlich wichtigsten Vertragsgruppen, d. i. aus den Kaufverträgen und den entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen, in Betracht.

### I. Kaufverträge.

Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen. (§ 1053 a. b. G. B.) Der Verkäufer übernimmt also im Kaufvertrag die Verpflichtung, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben, der Käufer übernimmt die Verpflichtung, den Kaufgegenstand zu übernehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. In der Verpflichtung zur Lieferung des Kaufgegenstandes und zur Uebernahme des ge-

kauften Gegenstandes ist durch das Moratorium keinerlei Aenderung eingetreten. Es muß somit grundsätzlich zur bedungenen Zeit geliefert und zur bedungenen Zeit übernommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferungsstermin in die Zeit vor Erlassung des Moratoriums oder später fällt. Sine qua non bewirkt das Moratorium eine Aenderung in der Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. Der Verkäufer hat, da der Kaufvertrag sich als Ueberlassung einer Sache gegen Geld darstellt, eine Geldforderung; auf solche Forderungen findet das Moratorium Anwendung, insoweit diese Geldforderungen vor Wirksamkeit des Moratoriums, d. i. vor dem 1. d., entstanden sind. Es ist also wichtig, den Zeitpunkt der Entstehung einer solchen Geldforderung festzustellen. Verschieden hiervon ist die Frage der Fälligkeit der einmal entstandenen Forderung.

#### a) Entstehung der Kaufpreisforderung.

Was die Entstehung der Kaufpreisforderung anlangt, ist festzustellen, daß der Kaufvertrag dann zu Recht besteht, also dann Rechte und Verpflichtungen aus ihm abgeleitet werden können, wenn nicht nur die Bestellung erfolgt ist, sondern auch der Kaufpreis festgesetzt wurde. Jedoch ist keine Partei vor der anderen zu leisten verpflichtet, wenn es nicht besonders vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung ist der Pränumerationskauf, bei dem die Kaufpreisforderung schon mit dem Vertragsabschluß entsteht, ohne daß die Kaufsache übergeben wurde. Beim Kreditkauf kann die Forderung auf Lieferung geltend gemacht werden, bevor der Kaufpreis bezahlt wird. Die Kaufpreisforderung ist aber hier durch die Uebergabe der Ware bedingt und betagt; sie stützt sich auf den früher abgeschlossenen Vertrag, kann aber rechtlich erst nach Uebergabe der Ware als aktuell betrachtet werden. Die Festsetzung des Kaufpreises kann unmittelbar oder zum Beispiel durch Zugrundelegung des letzten, wenn auch den Kontrahenten noch unbekanntes Preises, der für diese Sache bezahlt wurde, oder des Tagespreises (mittleren Marktpreises zur Erfüllungszeit am Erfüllungsort) erfolgen. Ist jedoch ein bestimmter Zeitraum zur Festsetzung des Kaufpreises bedungen worden, dann ist die Perfektion des Kaufvertrages hinausgeschoben; die Parteien müssen diesen Zeitraum abwarten und können vom Vertrag nicht zurücktreten. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Preisbestimmung, dann ist der Kauf als nicht eingegangen anzusehen. Wird aber innerhalb dieses Zeitraumes der Preis bestimmt, so entsteht im Zeitpunkt der Preisbestimmung die Kaufpreisforderung. Die Vereinbarung des Kaufpreises kann nicht bloß ausdrücklich erfolgen, sondern auch konkludenterweise, wenn die Bestellung beispielsweise ohne Bestimmung eines Preises erfolgt, der Verkäufer die Ware mit einer Faktura sendet und der Käufer die Ware sowie die Faktura anstandslos übernimmt; in diesem Falle liegt in der Annahme der Faktura die Preisvereinbarung.